

GR_GERICHTE SK2 2013 31 vom 11. Oktober 2013

GR Gerichte, 2013-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2013_31

FR: GR_GERICHTE SK2 2013 31 du 11 octobre 2013

IT: GR_GERICHTE SK2 2013 31 del 11 ottobre 2013

Regeste

Veruntreuung und ungetreue Geschäftsbesorgung | Beschwerde gegen StA, Andere
Untersuchungsmassnahme

Erwägungen

E. 2

Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die beschlagnahmten 54 Akti- en der A. _____ AG (Aktienzertifikate 4-12) frei- und an den Beschwer- deführer zurückzugeben.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Kantons Graubünden.“ Der Beschwerdeführer rügt im Wesentlichen eine Überbeschlagnahme. In seiner Begründung bringt er vor, dass die Aktienzertifikate 4-12 durch Erbvorbezug er-

Seite 4 — 11 worben worden seien und daher nicht im Geringsten in Zusammenhang mit der Strafuntersuchung stünden. In Bezug auf diese Aktienzertifikate seien die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme unter allen Aspekten nicht gegeben. So fehle es an einem hinreichenden Tatverdacht, das Verhältnismässigkeitsprinzip sei nicht beachtet worden und es bestehe keine Wahrscheinlichkeit, dass die beschlag- nahmten Gegenstände im Strafverfahren zum angestrebten Zweck gebraucht würden. Die durch Erbvorbezug erworbenen Aktienzertifikate 4-12 seien deshalb an ihn (den Beschwerdeführer) herauszugeben. D. Die Staatsanwaltschaft Graubünden beantragte mit Vernehmlassung vom

E. 8

der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) beträgt der Gebührenrahmen in Beschwerdeverfahren Fr. 1'000.-- bis Fr. 5'000.--. Im vorliegenden Fall erscheint eine Gebühr von Fr. 1'500.-- als angemessenen.

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.